

## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Solarpark Neunstetten

### und der dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften – Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB

Der genannte Bebauungsplan und die dazu gehörenden örtlichen Bauvorschriften wurden gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) sowie § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom Gemeinderat am 18.07.2024 als Satzung beschlossen und am 18.11.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Der gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellte Bebauungsplan unterliegt einem Verfahrensfehler, da er vor der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans ortsüblich bekannt gemacht wurde, ohne dass die höhere Verwaltungsbehörde den Bebauungsplan zuvor genehmigt hat. Nachdem die höhere Verwaltungsbehörde die für den Bebauungsplan erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt hat, wird der Verfahrensfehler im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB durch erneute ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplans behoben und der Bebauungsplan rückwirkend auf den Tag der erstmaligen ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

Maßgebend ist der Lageplan des Büros IFK Ingenieure aus Mosbach vom 18.07.2024 im Maßstab 1:500 mit Legende und gleichlautend datiertem Textteil. Für die örtlichen Bauvorschriften ist der Textteil des Büros IFK Ingenieure, Mosbach vom 06.06.2024 maßgebend. Es gilt die Begründung vom 06.06.2024.

#### Plangebiet:

Siehe nachfolgenden Übersichtsplan (unmaßstäblich)



#### Planinhalt:

Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die planungsrechtliche Sicherung eines Solarparks und ist damit Grundlage für seine Realisierung. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von

Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt bzw. Kerninhalt der Planung.

**Der genannte Bebauungsplan und die dazu gehörende Satzung über örtliche Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 18.11.2024 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB)**

Die genannten Unterlagen liegen ab dem Tag der Bekanntmachung im Rathaus Krautheim, Burgweg 5, Zimmer 22, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Krautheim ([www.krautheim.de](http://www.krautheim.de)) eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:


Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler oder
- ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Krautheim, den 31.03.2026  
Bürgermeisteramt

  
Andreas Insam,  
Bürgermeister

